

Gebührenordnung

zur Feldataler Plakatordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 Bundesfernstrassengesetz in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), sowie § 16 Hess. Strassengesetz vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 473) und gemäß dem Gebührenverzeichnis der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Strassengesetzes i.d.F. der 2. Vo über Sondernutzungsgebühren vom 20.10.1995 (GVBl. I. S. 494), Gebühren Nr. 5.5.2, und des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Feldatal vom 25. Juli 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal in ihrer Sitzung am 08. August 2002 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung

zur Satzung einer Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Strassen, sowie in öffentlichen Anlagen (Feldataler Plakatordnung) im Sinne einer Sondergenehmigung zur vorübergehenden Errichtung bzw. Anbringung von Werbeanlagen im Bereich von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestrassen in der Gemeinde Feldatal für Veranstaltungen

§ 1

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig i. o. Sinne sind alle auswärtigen Antragsteller oder Veranstalter, d.h. alle Antragsteller auf vorübergehende Errichtung bzw. Anbringung von Werbeanlagen in der Gemeinde Feldatal, die nicht ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren Nebenwohnsitz in der Gemeinde Feldatal haben.

§ 2

Gebührenfestsetzung

Für die vorübergehende Errichtung bzw. Anbringung von Werbeanlagen in der Gemeinde Feldatal werden folgende Gebühren erhoben.

- | | | |
|--------------------|---|---------|
| - für zwei Wochen | - | 10,00 € |
| - für vier Wochen | - | 20,00 € |
| - über vier Wochen | - | 30,00 € |

§ 3

Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist im Erlaubnisverfahren geregelt, welches im Anhang beigelegt und Bestandteil der Gebührenordnung ist.

§ 4
Gebührenbefreiung

Die Vereine, Verbände, Organisationen und Veranstalter der Gemeinde Feldatal erhalten, falls die Plakatierung i. o. Sinne ordnungsgemäß beantragt wurde, die Genehmigung gebührenfrei.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldatal, den 15.08.2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.
(Offhaus)
Bürgermeister